



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Juni 2017

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>168 Öffentliche Bekanntmachung Wegfall Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV über ein Vorhaben des Landeskriminalamtes NRW in Hünxe S.221</p> <p>169 Planfeststellungsbeschluss zur Bau der Hochwasserschutzmaßnahme "Im Diepental" in Düsseldorf-Benrath zwischen Rhein-km 721,42 und 721,90, rechtes Ufer S.222</p> <p>170 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides im Verfahren Heranziehung zum Deichverband Bislich-Landesgrenze (Eheleute Ina und Uwe Eger) S. 222</p>	<p>171 Neubildung der Evangelischen Mirjam – Kirchengemeinde Düsseldorf S. 222</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>172 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 30. Juni 2017 S. 223</p> <p>173 Öffentliche Zustellung (K.M.H.) S. 225</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

168 Öffentliche Bekanntmachung Wegfall Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV über ein Vorhaben des Landeskriminalamtes NRW in Hünxe

Bezirksregierung
53.01-100-53.0062/16/10.1

Düsseldorf, den 29. Juni 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) hat mit Datum vom 04.10.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Wasser-Abrasiv-Suspensionsstrahl-(WAS-)Schneidanlage zur Delaborierung von Aservaten auf dem Gelände des Munitionszerlegebetriebs (MZB) Hünxe in 46569 Hünxe, Am Feuer-

wachturm 50, Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 6, Flurstück 24 gestellt.

Das Vorhaben wurde am 20. April 2017 in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 27. April 2017 bis einschließlich 26. Mai 2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei den Städten Hünxe und Bottrop zur Einsicht aus. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den vorgenannten Städten binnen einer Frist vom 27. April 2017 bis einschließlich 09. Juni 2017 vorgebracht werden.

Da während der v. g. Frist keine Einwendungen und Stellungnahmen erhoben wurden, findet der ursprünglich vorgesehene Erörterungstermin am 06. Juli 2017 nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren tritt nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV von Rechts wegen ein.

Der Wegfall des Erörterungstermins in den beiden oben genannten Verfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 221

169 Planfeststellungsbeschluss zur Bau der Hochwasserschutzmaßnahme "Im Diepental" in Düsseldorf-Benrath zwischen Rhein-km 721,42 und 721,90, rechtes Ufer

Bezirksregierung
54.04.01.19 Im Diepental

Düsseldorf, den 29. Juni 2017

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.05.2017 (Aktenzeichen: 54.04.01.19 Im Diepental) zum Bau der Hochwasserschutzanlage „Im Diepental“ in Düsseldorf-Benrath zwischen Rhein-km 721,42 und 721,90, rechtes Ufer liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

in der Zeit vom 03.07.2017 bis 14.07.2017 einschließlich

bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Rathaus Benrath, Bezirksverwaltungsstelle 9, Zimmer 3, Benrodestr. 46, 40597 Düsseldorf

**während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16 Uhr; Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 13 Uhr)
oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0211/89-97112**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
Gez. Axel-Walter Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 222

170 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides im Verfahren Heranziehung zum Deichverband Bislich-Landesgrenze (Eheleute Ina und Uwe Eger)

Bezirksregierung
54.15.87/91

Düsseldorf, den 20. Juni 2017

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.06.2017, AZ: 54.15.87/91, an die Eheleute Ina und Uwe Eger, zuletzt wohnhaft im Quadenweg 39 a, 46485 Wesel, öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Der Widerspruchsbescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 412 für die Empfänger offen und kann dort von den Empfängern während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Kurtz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 222

171 Neubildung der Evangelischen Mirjam – Kirchengemeinde Düsseldorf

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 20. Juni 2017



URKUNDE

ÜBER DIE NEUBILDUNG DER EVANGELISCHEN MIRJAM-KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF UND DIE AUFHEBUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF-ELLER UND DER EVANGELISCHEN LUKAS-KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und die Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf werden zum 01. Januar 2018 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die „Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf“ neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf verläuft wie folgt:

Im Norden ab der Bahnunterführung an der Ecke Höherweg/Posener Straße entlang der Bahntrasse westlich bis zur Ronsdorfer Straße. Die Ronsdorfer Straße (diese einschließend) entlang bis zur Bahntrasse westlich der Lierenfelder Straße. Die Bahntrasse (Richtung Süden) bis zur Karl-Geusen-Straße. Die Karl-Geusen-Straße (diesen Straßenabschnitt einschließend) Richtung Westen bis zur Unterführung Seeheimer Weg. Westlich entlang der Bahntrasse, dann südlich entlang der Gleise zum Abstellwerk. Weiter entlang der Abstellgleise bis zum Dillenburger Weg. Die Harffstraße Richtung Osten einschließend bis zum Werstener Feld und entlang der Außengrenze des Friedhofs Eller nach Süden bis zum Eselsbach. Von dort entlang des Eselsbachs in östlicher Richtung bis zur Bahntrasse S6. Dann nach Süden zur A46. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Bahntrasse der S1, dann entlang der Bahntrasse der S1/später alter Zulieferbahntrasse nach Norden bis zur Bahnunterführung Ecke Höherweg/Posener Straße.

Artikel 3

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 4

Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf hat 3 Pfarrstellen:

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 5

In der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf ist der Unions-Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf wird zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 31.05.2017

Böhm

Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 222

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

172 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 30. Juni 2017

Regionalverband Ruhr

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, den 30. Juni 2017 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

<u>Tagesordnung</u>			
A)	Öffentlicher Teil	2.1.1	Umbesetzung in den Ausschüssen
1.	Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz	2.2	Änderung des Stellenplans 2017
.	<u>Vorlagen der Bezirksregierungen</u>	2.3	Konzept Sozialkonferenz Ruhr
	Städtebauförderung hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017“	.	<u>Vorlagen des Planungsausschuss</u>
.	<u>Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr</u>	2.4	Erweiterung des Beirats hier: zusätzliche Besetzung des Beirats
.	<u>Vorlagen aus dem Planungsausschuss</u>	2.5	Orthophotokooperation Geonetzwerk.metropoleRuhr
1.1	11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg – Aufstellungsbeschluss –	2.6	Stellungnahme des RVR als Träger öffentliche Belange und als Regionalplanungsbehörde zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Mülheim an der Ruhr
1.2	11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg – Aufstellungsbeschluss –	2.7	Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Nahverkehrsplanes der Stadt Duisburg
1.3	82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg Festlegung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung Ruhehafen Ossenberg Aufstellungsbeschluss	2.8	Route der Industriekultur – RVR-Vertrag mit dem Land NRW und Standortverträge
1.4	89. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort Erarbeitungsbeschluss – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)	.	<u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss</u>
1.5	Anfragen und Mitteilungen	2.9	Integriertes Handlungskonzept (IHK) Revierpark 2020 - Vorstellung und weitere Vorgehensweise
2.	Angelegenheiten nach RVR-Gesetz	2.10	Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2016
.	<u>Vorlagen der Verwaltung</u>	2.11	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
2.1	Wechsel in den Gremien des RVR	2.11.1	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Vorläufige Jahresabschlüsse der am Verschmelzungsprozess beteiligten Freizeitgesellschaften (Freizeitzentrum Kemnade, Revierpark Nienhausen, Revierpark Vonderort, Revierpark Mattlerbusch)
		2.11.2	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitzentrum Xanten GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Nebenabrede
		2.11.3	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2016
		2.11.4	Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr GmbH - Bestellung von Mitgliedern in die Organe der Gesellschaft

Vorlagen aus dem Umweltausschuss

- 2.12 Bericht zur Lage der Umwelt in die Metropole Ruhr 2017

Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss/der Verwaltung

- 2.13 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015, Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung der Regionaldirektorin für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015
- 2.14 Beschluss über die Behandlung des Jahresabschlusses 2015
- 2.15 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 14. Juni 2017



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 223

173 **Öffentliche Zustellung** (K.M.H.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 21.06.2017 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden

Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Geldern, den 21. Juni 2017

Im Auftrag Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 225

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf